



AMTSBLATT

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Herausgeber: Landratsamt Würzburg, Landrat Thomas Eberth

53. Jahrgang

18. August 2023

Nummer 29

Inhalt:

Allgemeinverfügung vom 02.08.2023 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Würzburg vom 23.11.2022

**Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte vom 11.09.2023 bis 12.09.2023**

GB6-2023-1

Allgemeinverfügung vom 02.08.2023 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Würzburg vom 23.11.2022

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen

(„Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz) im Landkreis Würzburg vom 23.11.2022 (im Folgenden: Allgemeinverfügung vom 23.11.2022) wird wie folgt geändert:

Die Tenorziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 bestehen.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

In seiner aktuellen Risikobewertung stuft das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln weiter als hoch ein, unter anderem da vor allem Lachmöwen zu allen Jahreszeiten auch im Binnenland anzutreffen sind und sich ihre Lebensräume mit Geflügelproduktionsgebieten überschneiden. Steigende Außentemperaturen und stärkere UV-Strahlung können aber zu einer beschleunigten Inaktivierung von Influenzaviren beitragen. Im Umfeld gehäuft auftretender Fälle HPAIV-infizierter Wildvögel (Lachmöwenkolonien) ist laut FLI eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel zu empfehlen. Aufgrund der nach wie vor auftretenden HPAI-Infektionen bei Wildvögeln sowie der lokalen Massensterben bei Möwen muss auch in Bayern für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln noch von einem hohen Risiko ausgegangen werden. Insbesondere die Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen birgt aktuell ein erhöhtes Risiko zur Einschleppung von HPAI. Wegen der derzeit noch angespannten HPAI-Lage wird in Bayern auch im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem erhöhten Risiko ausgegangen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind hier weiterhin geboten. Wie in der Risikoeinschätzung des FLI wird auch für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen oder -märkten verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Hierzu tragen Anforderungen bzgl. der klinischen oder labordiagnostischen Untersuchung der Bestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, und ein eingeschränkter Teilnehmerkreis bei. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein, um im Falle eines Seuchenausbruchs die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen ohne Zeitverzug ergreifen zu können.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Begründung Nr. 1:

Der Widerruf in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Nummer 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 ist erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit der im Landkreis Würzburg geltenden Seuchenpräventionsmaßnahmen hinsichtlich der Geflügelpest zu wahren.

Auf der Grundlage der aktualisierten HPAI-Risikobewertung des LGL (Stand: 01.06.2023) wird weiterhin von einem hohen Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen ausgegangen, insbesondere in der Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen. Daher wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass in den Geflügelhaltungen erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Wegen der derzeit noch angespannten HPAI-Lage wird in Bayern auch im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem erhöhten Risiko ausgegangen, weshalb die übrigen Anordnungen der erlassenen Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 hierzu weiterhin bestehen bleiben. Für Geflügelausstellungen wird von

einem moderaten Eintragsrisiko ausgegangen, weshalb die Ausrichtung unter Einhaltung bestimmter Anforderungen stattfinden kann.

Begründung Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Die Möglichkeit unter Einhaltung der Auflagen aus Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung entsprechende Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art durchführen zu können führt zu einem weniger schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen, als die derzeit geltende Regelung. Daher ist es notwendig, die nach der derzeitigen Risikoeinschätzung bezüglich des HPAIV nicht mehr erforderliche Regelung schnellstmöglich zu aktualisieren und diese Aktualisierung schnellstmöglich zur Wirkung zu bringen.

Begründung Nr. 4:

Die Kostenentscheidung in Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 5:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, den 02.08.2023

Thomas Eberth

Landrat

**Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Die XII. Inspektion (EK), InfS Hammelburg führt nachstehende Übung durch:

LKdoÜbNr.: 305-9-16-DE

Übungszeitraum: 11.09.2023 – 12.09.2023

Name der Übung: EKL Ausbildung- und Lehrübung „Gramschatz“

Übungsraum: Güntersleben, Thüngersheim, Rimpar, Estenfeld, Unterpleichfeld, Bergtheim und Hausen mit Ausdehnung in die Landkreise Main-Spessart und Bad Kissingen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat